

Öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

Am **Donnerstag 5. Juli 2018** um 19.00 Uhr findet in der Mark-Twain-Stube des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen
2. Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2018; Fortsetzung der Beratungen
 - a) Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2018
 - b) Investitionsprogramm für den Planungszeitraum bis 2023
 - c) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum bis 2023
3. Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2018
4. Handhabung zur Freistellung der Kinder ab 01.08.2018 nach HKJGB
5. Kindergarten Langenthal; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Heddesbach
6. Anfragen
7. Verkauf Grundstück Flur 16, Flst. 124, „Am Wiesenhang“

Für den Tagesordnungspunkt 7 wird ein Antrag auf Beratung in nicht-öffentlicher Sitzung gestellt.

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am 6. Juli 2018 um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte am gleichen Ort fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.

Hirschhorn (Neckar) 25. Juni 2018

Max Weber, Vorsitzender

13.06.2018

AZ: 9204/04; 0009/09 (KJ)

Sitzungsvorlage

Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2018

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn		21.06.2018	nicht öffentlich
HFSA	3	05.07.2018	Öffentlich
Stavo		19.07.2018	Öffentlich

Sachverhalt:

Anbei wird das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2018 vorgelegt (Anhang). Gemäß § 92 Abs. 4 HGO i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 3 und § 24 Abs. 4 GemHVO, hat die Gemeinde ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn

1. der Haushalt trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht ausgeglichen werden kann oder
2. Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind oder
3. nach der Ergebnis- und Finanzplanung im Planungszeitraum Fehlbeträge erwartet werden.

Das Konzept ist von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2018 zu beschließen. Etwaige relevante Änderungen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen sind entsprechend einzuarbeiten.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2018 wird beschlossen. Die beschlossenen, relevanten Änderungen des Haushaltsplanes 2018 sind entsprechend einzuarbeiten.

	Abteilung F
ges.: Bgm	Datum Handz.
	

Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2018

Gemäß § 92 Abs. 4 HGO i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 3 und § 24 Abs. 4 GemHVO, hat die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn

1. der Haushalt trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht ausgeglichen werden kann oder
2. Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind oder
3. nach der Ergebnis- und Finanzplanung im Planungszeitraum Fehlbeträge erwartet werden.

Es ist von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Im Haushaltssicherungskonzept sind die Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu beschreiben. Es muss verbindliche Festlegungen über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum enthalten, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht werden soll.

Nach § 24 Abs. 4 der GemHVO sind im Rahmen der Aufstellung eines HSK noch folgende Aspekte zwingend zu beleuchten:

1. Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt der Vorjahre

Im Haushaltsplan 2018 kann ein im ordentlichen Ergebnis ausgeglichener Ergebnishaushalt vorgelegt werden. Auch die Finanzplanung der Jahre 2019 – 2023 weist Überdeckungen aus.

Die in den Vorjahren unausgeglichenen Ergebnishaushalte und die somit auf die Folgejahre übertragenen Fehlbeträge sind auf mehrere Gründe zurückzuführen.

Ohne die eigenen Sparbemühungen aus den Augen zu verlieren, lassen sich für diese Entwicklung, die fast alle Kommunen trifft, insbesondere folgende Ursachen identifizieren:

- **Mangelnde Finanzausstattung, hohe Standards**

Die Finanzausstattung der Kommunen reicht seit langem nicht mehr aus, um allen an sie gerichteten Anforderungen gerecht zu werden.

Stellvertretend für viele Lebensbereiche seien die hohen Standards im Kindergartenbereich angeführt, welche sehr kostenintensiv sind. Die Zuweisungen vom Land, um dies überhaupt finanzieren zu können, halten damit aber nicht Schritt.

Als weitere Beispiele in diesem Kontext seien die Einführung des Digitalfunks, die Kanalsanierungen nach der EKVO und die Unterbringung von Flüchtlingen genannt.

Die Finanzausstattung der Gebietskörperschaften muss daher dringend auf eine Grundlage gestellt werden, die es ermöglicht, deren Leistungsfähigkeit dauerhaft sichern zu können. Die Finanzausstattung sollte so geregelt sein, dass die Finanzierung der Kommunen unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse den Vorgaben des Art. 137 der Landesverfassung (Konnextätsprinzip) entspricht.

- **Kommunale Strukturen und Gegebenheiten**

Der Haushaltsausgleich fällt in Hirschhorn auch wegen der topografischen Lage, zwischen Fluss und Bergen gelegen, schwer, die keine Flächenausdehnungen (z. B. zur Ansiedelung von Gewerbe, Ausweisung neuer Wohngebiete) zulässt.

Die kostenintensive Unterhaltung von Brücken, Stützwänden und historischen Anlagen tragen ein weiteres zur schwierigen Haushaltssituation bei.

- **Gewerbesteuersituation vs. Haushaltsausgleich**

Durch die enormen Schwankungen in den Gewerbesteuererträgen und somit in den Folgejahren auch in den Zuweisungen und Umlagen, ist eine verlässliche Kalkulation in der Finanzplanung nicht möglich:

Beispiel: Gewerbesteuer 2009 = 1,4 Mio.; 2010 = 2,2 Mio.; 2011 = 930.000 €.

Die im Haushaltsjahr 2016 aufgetretenen Gewerbesteuerrückzahlungen in Höhe von rd. 1 Mio. € machten den Haushaltsausgleich unmöglich.

Die Tendenz der kommenden Jahre ist zwar durchaus positiv, bleibt aber unter den Orientierungsdaten des Landes (+ 5 %) und der November-Steuerschätzung (+ 3 %) zurück.

2. Definition des Konsolidierungsziels

Das Konsolidierungsziel wurde bereits mit der Teilnahme am KSH definiert und mit dem Land Hessen vertraglich vereinbart. Danach muss der Ergebnishaushalt ab dem Jahr 2018 ausgeglichen sein.

3. Notwendige Maßnahmen

Gerade in Kommunen unserer Größenordnung von deutlich weniger als 5.000 Einwohnern ist es nicht möglich, sich bei der Konsolidierung der Haushalte nur auf gleichartige Maßnahmen (z.B. Verzicht auf freiwillige Leistungen) zu konzentrieren. Je größer das Haushaltsdefizit ist, umso vielfältiger müssen die Konsolidierungsbemühungen sein.

Auch im Falle der Stadt Hirschhorn, wurde die ganze „Palette“ von Möglichkeiten zur Ergebnisverbesserung genutzt. Die Bandbreite reicht dabei vom Verzicht auf die Mitgliedschaft im Verein „Sportförderung Metropolregion Rhein-Neckar“ mit einem Betrag von 200,– € im Jahr, bis hin zur Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes auf 600 v. H..

Durch die Vielfalt der Maßnahmen werden alle Lebensbereiche in einer Gemeinde überwiegend gleichmäßig belastet, andererseits ist dies auch notwendig, um das erforderliche Finanzvolumen überhaupt generieren zu können.

4. Angestrebter Zeitraum für den Haushaltsausgleich

Der angestrebte und gemäß Haushaltsplan auch realisierbare Haushaltsausgleich ist seit dem Jahr 2017 angestrebt und soll auch im Jahr 2018 erreicht werden.

Die negative Entwicklung und Nicht-Einhaltung der Schutzschirmvorgaben im Haushaltsjahr 2016 kann nicht vollständig durch die Überfüllung der Konsolidierungsziele der Vorjahre bereinigt werden. Es wurde daher beim Hess. Ministerium der Finanzen ein Antrag auf Anerkennung eines Ge-

samtkonsolidierungszeitraumes für die Schutzschirmlaufzeit gestellt. Die Genehmigung dieser Vorgehensweise wurde mit Schreiben vom September 2016, eingegangen am 26.09.2016, erteilt.

Auszug aus der Genehmigung: „Die prognostizierte Abweichung vom Konsolidierungspfad 2016 erscheint vorliegend tolerabel, da nach Ihrem Vorschlag über den Gesamtzeitraum im Vergleich zum Konsolidierungsvertrag keine zusätzlichen Defizite entstehen sollen. Zudem soll das Wiedererreichen des Haushaltsausgleichs durch erhöhte Konsolidierungsanstrengungen bereits ein Jahr früher gelingen, als vertraglich vereinbart. Dem Sinn und Zweck der Regelungen im Schutzschirmgesetz (SchuSG) – insbesondere § 3 Abs. 3 SchuSG zum Wiedererreichen des Haushaltsausgleichs – kann somit entsprochen werden.“

5. Neue Maßnahmen

Der zentrale Punkt des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Hirschhorn ist die, mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2018, aufgestellte und am 19.07.2018 zu beschließende mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Jahre 2019 bis 2023. Diese Planung zeigt für die kommenden Jahre an, dass Überschüsse sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt möglich sind.

Dieser positive Ausblick auf einen dauerhaften Haushaltsausgleich seit dem Jahr 2017 wurde möglich durch folgende, während der Beratung des Haushalts 2016, gefassten Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung:

- Die derzeit festgesetzten Steuersätze:
Grundsteuer A und B 600 v.H.
Gewerbsteuer 390 v.H.
gelten für den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2018 – 2023 fort.

Weiterhin wurde ab dem Jahr 2021 eine Grundsteuererhöhung in Höhe von 50. V.H. eingerechnet.

- Die Gebührenhaushalte im Bereich Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung sind mit einem Kostendeckungsgrad von 100 % zu erheben.

Diese Beschlüsse wurden in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bereits berücksichtigt.

Des Weiteren hat die Stadtverordnetenversammlung am 08.12.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt ein Konzept zu erarbeiten, um das Friedhofswesen ab dem Jahr 2020 annähernd kostendeckend zu betreiben. Dies soll in drei Stufen ab dem Jahr 2018 umgesetzt werden.“

Nach der Gebührenkalkulation der Friedhofsgebühren wurden die neu kalkulierten, kostendeckenden Gebührensätze durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Diese neuen Gebührensätze werden zum 01.01.2019 in Kraft treten.

Außerdem erhält die Stadt Hirschhorn im Jahr 2018 höhere Schlüsselzuweisungen von Seiten des Landes. Diese begründet sich in den Ausfällen bzw. Rückzahlungen der Gewerbesteuer im Jahr 2016. Durch die Neu-Berechnung des Kommunalen Finanzausgleiches können somit die Ausfälle aus dem Jahr 2016 durch die Schlüsselzuweisungen im Jahr 2018 teilweise ausgeglichen werden.

19.06.2018

AZ: 0220/05; 0009/09 (DKA)

Sitzungsvorlage

Handhabung zur Freistellung der Kinder ab 01.08.2018 nach HKJGB

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn		28.06.2018	nicht öffentlich
HFSA	4	05.07.2018	Öffentlich
Stavo		19.07.2018	Öffentlich

Sachverhalt:

Zum Thema Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag im Kindergarten ab 01.08.2018 geben wir folgende Informationen an den Magistrat und die Gremien der Stadt Hirschhorn:

Auszug aus dem Merkblatt zur Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag im Kindergarten (Stand Mai 2018)

§32c HKJGB – III Pflichten des Zuwendungsempfängers ab dem 01.08.2018:

Fördervoraussetzung für den Erhalt der Landesmittel ab dem 01.08.2018 ist, dass die antragsstellenden Kommunen sicherstellen, dass **alle Kinder** – sowohl in kommunalen als auch in Kindertagesstätten freier Träger – im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die in ihrem Gemeindegebiet betreut werden, für mind. sechs Stunden täglich von den vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten Teilnahme – oder Kostenbeitrag freigestellt werden.

Hierbei ist es unerheblich, in welcher Kommune (auch außerhalb Hessens) ein Kind, das eine ihrer Kindertagesstätten besucht, wohnt.

Für die Freistellung erhalten wir 135,60 € pro Kind, dass am 01.03. d.J. im Einwohnermeldeamt Hirschhorn gemeldet ist.

Sofern ein in der Gemeinde gemeldetes Kind eine Tageseinrichtung in einer anderen Gemeinde besucht, ist die anteilige Zuwendung an die andere Gemeinde weiterzuleiten.

Der ansässige Waldkindergarten Postillion e.V. muss demnach auch am Programm zur Freistellung mitmachen, damit wir das Geld/den Landeszuschuss bekommen. Wir würden dann die Zuwendung in Höhe von 135,60 € an die Einrichtung weiterleiten.

Der Waldkindergarten Postillion e.V. teilte am 22. Juni 2018 schriftlich mit, dass sie nicht am Programm zur Freistellung teilnehmen möchten und demnach eine Ausnahme von der Befreiung von Teilnehmerbeiträgen beantragen wollen.

Die Ausnahmegenehmigung für den Waldkindergarten Postillion e.V. **muss von uns** an das Land gestellt werden. Diese können nach §32c Abs.2 Satz 3 HKJGB beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, Referat II 1, Sonnenberger Straße 2/2a in 65193 Wiesbaden gestellt werden.

Ziel dieser Regelung ist es zu verhindern, dass einzelne Träger mit hohen Elternbeiträgen letztlich die gemeindeweite Durchführung der Beitragsfreistellung verhindern, weil der Gemeinde die Freistellung der bei diesen Trägern betreuten Kinder nicht zugemutet werden kann.

Seitens des Landes wird jedoch empfohlen, dass Gemeinden eine Vereinbarung mit den Trägern von Ausnahmeeinrichtungen anstreben, wonach diesen ein Anteil der Landesfördermittel weitergeleitet wird, wenn diese zusichern, die Beiträge der Eltern der betreuten Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr entsprechend zu reduzieren.

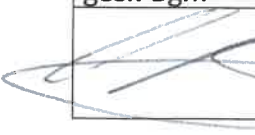

Sinn der Ausnahmegenehmigung ist es also in unserem Fall, dass der freie Träger durch eine Vereinbarung mit der Stadt Hirschhorn vertraglich festhält, dass außer der Förderung von 135,60 € keine weitere Forderung an die Stadt Hirschhorn gestellt werden kann.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Freistellung nach § 32c HKJGB anzunehmen und durchzuführen. Die Ausnahmegenehmigung für den Waldkindergarten Postillion e.V. kann beantragt werden.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Die Freistellung nach § 32c HKJGB wird angenommen und durchgeführt. Die Ausnahmegenehmigung für den Waldkindergarten Postillion e.V. wird beantragt.

	Abteilung F
ges.: Bgm	Datum Handz.
	26.06.18 

13.06.2018

AZ: 0009/09; 4114/20 (TG)

Sitzungsvorlage

Kindergarten Langenthal; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Heddesbach

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	6.	07.06.2018	NICHTÖFFENTLICH
HFSA	5	05.07.2018	Öffentlich
Stavo		19.07.2018	Öffentlich

Sachverhalt:

Nach der Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 13. Juli 2017 (DS 12/17, 12a/17, 12b/17) über die Förderung der Betriebsführung des Kindergartens der Stadt Hirschhorn (Landkreis Bergstraße) durch die Gemeinde Heddesbach (Rhein-Neckar-Kreis) durch den Heddesbacher Bürgermeister Hermann Roth sowie Bürgermeister Oliver Berthold und Ersten Stadtrat Karlheinz Happes für die Stadt Hirschhorn wurde die Vereinbarung mit der Bitte um Genehmigung an das Regierungspräsidium Darmstadt geschickt.

Mit Schreiben vom 27. September 2017 (Anlage 1) wurde der Stadt weiterer Änderungsbedarf mitgeteilt, der im Folgenden von Bürgermeister Berthold in mehrfacher Abstimmung und verschiedenen Mails mit dem RP in die Vereinbarung (Anlage 2) eingearbeitet, mit der Gemeinde Heddesbach abgestimmt, und am 02. Mai 2018 neu unterzeichnet wurde. Von der Gemeindevertretung der Gemeinde Heddesbach wurde die Vereinbarung am 21. Februar 2018 genehmigt.

Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn sowie eine anschließende Veröffentlichung im Hirschhorner Stadtanzeiger steht somit noch aus.

Beschluss des Magistrats:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bereithaltung von Kindergartenplätzen im Kindergarten der Stadt Hirschhorn im Stadtteil Langenthal (Kindergarten „GerneGross“) für die Gemeinde Heddesbach, unter Berücksichtigung der aufsichtsbehördlich geforderten Änderungen zuzustimmen. Eine Veröffentlichung im Hirschhorner Stadtanzeiger wird noch erfolgen.

Beschlussvorschlag für den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bereithaltung von Kindergartenplätzen im Kindergarten der Stadt Hirschhorn im Stadtteil Langenthal (Kindergarten „GerneGross“) für die Gemeinde Heddesbach, unter Berücksichtigung der aufsichtsbehördlich geforderten Änderungen, zuzustimmen. Eine Veröffentlichung im Hirschhorner Stadtanzeiger wird noch erfolgen.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bereithaltung von Kindergartenplätzen im Kindergarten der Stadt Hirschhorn im Stadtteil Langenthal (Kindergarten „GerneGross“) für die Gemeinde Heddesbach, unter Berücksichtigung der aufsichtsbehördlich geforderten Änderungen, wird zugestimmt. Eine Veröffentlichung im Hirschhorner Stadtanzeiger wird noch erfolgen.

ges.: Bgm



Zwischen

der Stadt Hirschhorn (Neckar), Hauptstr. 17, 69434 Hirschhorn (Neckar)
vertreten durch den Magistrat

und

der Gemeinde Heddesbach, Hauptstr. 2, 69434 Heddesbach
vertreten durch Herrn Bürgermeister Hermann Roth

wird auf

der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land
Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale
Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom
25. September 1975 / 9. Oktober 1975 (GVBl I 1975, 308)

folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die

Bereithaltung von Kindergartenplätzen
im Kindergarten der Stadt Hirschhorn im Stadtteil Langenthal
(Kindergarten „Gernegroß“) für die Gemeinde Heddesbach

geschlossen:

Präambel:

Die Stadt Hirschhorn hat im Stadtteil Langenthal einen städtischen Kindergarten errichtet. Die Gemeinde Heddesbach hat sich an diesem Kindergarten in den Jahren 1990 bis 1992 mit einem Investitionszuschuss von 253.152,05 DM (rd. 129.000 €) beteiligt. Diese Investitionskostenbeteiligung entsprach einer Platzkapazität von 17 Kindergartenplätzen und einer Kostenbeteiligung von ca. 1/3 an den Baukosten des Kindergartens. Die Investitions- wie auch die jährliche Kostenbeteiligung an den laufenden Betriebskosten wurden vertraglich zwischen Hirschhorn und Heddesbach geregelt.

Des Weiteren hat sich Heddesbach im Jahr 2000 an der Errichtung eines Gemeinschaftsraumes im Kindergarten mit weiteren 25.000 DM (12.782 €) an den Investitionskosten beteiligt.

Aufgrund des Brandes des Kindergartens im Jahr 2009 musste dieser neu aufgebaut werden. Da zwischenzeitlich die Kindergärten mit Krippenplätzen ausgestattet wurden, wurden im Kindergarten in Langenthal ebenfalls Krippenplätze eingerichtet. Die Gemeinde Heddesbach hat sich bereit erklärt sich mit 1/3 an der Finanzierung der insgesamt 20 neuen Krippenplätze mit einem Investitionsbeitrag i. H. v. 60.000 € zu beteiligen. Über diesen Betrag wurde bereits eine Abschlagszahlung von 15.000 € geleistet.

Bereits seit 2011 nimmt die Stadt Hirschhorn bis zu 17 Kinder aus Heddesbach, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe seiner jeweiligen Ordnung, auf. Die Art der Aufgabenwahrnehmung ist demnach die Delegation gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1, 1. Alternative KGG, wobei vereinbart wird, dass die Stadt Hirschhorn die Aufgabe der Betreuung von 17 Kindergartenkindern aus Heddesbach in ihrem Kindergarten im Stadtteil Langenthal in ihre Zuständigkeit übernimmt und somit der Gemeinde Heddesbach die Mitbenutzung einer von ihr betriebenen Einrichtung gestattet.

Beide Seiten halten es nun für erforderlich, eine Vereinbarung abzuschließen, die ohne größeren Verwaltungsaufwand, eine transparente und für beide Seiten faire Abrechnung der laufenden Betriebskosten zum Ziel hat.

§1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Hirschhorn betreibt einen Kindergarten im Stadtteil Langenthal (Kindergarten „Gernegroß“). Sie gewährleistet somit die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs-, und Betreuungsauftrags. Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1, 1. Alternative KGG können Gemeinden und Landkreise vereinbaren, dass eine der beteiligten Gebietskörperschaften einzelne Aufgaben der übrigen Beteiligten in ihre Zuständigkeit übernimmt, insbesondere den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer von ihr betriebenen Einrichtung gestattet.

Mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich die Stadt Hirschhorn, bis zu 17 Kinder aus Heddesbach ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe seiner jeweiligen Ordnung aufzunehmen. Wenn Plätze nicht mit Kindern aus Hirschhorn und Heddesbach besetzt werden können, nimmt die Stadt auch Kinder aus anderen Kommunen auf.

§2

Finanzierung der Einrichtung

1. Interkommunaler Kostenausgleich:

Wird ein Kindergartenplatz mit einem Kind belegt, das in Heddesbach mit Erst- bzw. alleinigem Wohnsitz gemeldet ist, erhält die Stadt Hirschhorn von der Gemeinde Heddesbach gem. § 8a Abs. 6 KitaG Baden-Württemberg einen Jahreszuschuss entsprechend den jährlichen Empfehlungen über die Höhe der Ausgleichsbeträge des Interkommunalen Kostenausgleichs des Gemeinde- und Städtetag Baden-Württembergs bei der Betreuung auswärtiger Kinder. Die Empfehlung für das Jahr 2016 ist auszugsweise als Anlage 1 beigelegt.

Die Auszahlung des Interkommunalen Ausgleichs erfolgt nach Vorlage der von der Stadt Hirschhorn, bzw. vom Kindergarten Gernegroß in Langenthal erstellten Kinderlisten der vom Kindergarten Langenthal betreuten Heddesbacher Kinder und des endgültigen Festsetzungsbescheids der FAG-Zuweisung an die Gemeinde Heddesbach.

2. Landeszuschuss nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) Baden-Württemberg:

Zusätzlich erhält die Stadt Hirschhorn gem. § 8 Absatz 4 KitaG in Verbindung mit den §§ 29b und 29c des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) Baden-Württemberg den von Heddesbach beantragten Zuschuss für die in Heddesbach mit Erst- bzw. alleinigem Wohnsitz gemeldeten Kinder, die den Kindergarten „Gernegroß“ in Langenthal besuchen.

Für die Beantragung des Zuschusses für das Abrechnungsjahr ist die Anzahl der Kinder aus Heddesbach maßgebend, die zum 01. März des Jahres den Kindergarten Gernegroß in Langenthal besuchen. Die Festsetzung der Höhe und die Auszahlung des Zuschusses vom Land Baden-Württemberg erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr.

Die Auszahlung erfolgt nach Eingang des endgültigen Festsetzungsbescheids der FAG-Zuweisung an die Gemeinde Heddesbach.

Die Stadt Hirschhorn hat spätestens zum 30. April eines jeden Jahres die in Heddesbach wohnenden Kinder, die den Kindergarten Gernegroß besuchen, der Gemeinde Heddesbach unaufgefordert zu melden.

3. Anpassen der Beträge

Die Beträge nach Absatz 1 und 2 werden jährlich angepasst, wenn sich die Beträge nach dem KitaG und FAG Baden-Württemberg ändern.

4. künftige Finanzierung

Die Gemeinde Heddesbach zahlt bis zum 30.06. eines jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen FAG-Zuweisungen und der voraussichtlichen Höhe des Interkommunalen Ausgleichsbetrages.

Nach Abschluss dieser Vereinbarung wird auch der Restbetrag nach vorheriger Verrechnung der noch offenen Betriebskostenbeteiligungen für die Jahre 2011 - 2016 gemäß § 2 dieser Vereinbarung ausgezahlt.

§3

Dauer und Sonstige Bestimmungen der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und endet am 31.12.2051. Die Vereinbarung kann jeweils zum Jahresende mit einer Frist von 3 Jahren außerordentlich von einem Beteiligten gekündigt werden. Eine Kündigung darf nur bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes erfolgen.

Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die Personalkostenbeteiligung vom 25./31.01.1990 und die Vereinbarung über die Baukostenbeteiligung vom 15.08.1990 außer Kraft. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§4

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung davon nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§5

Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung ist 4-fach gefertigt. Jeder Beteiligte erhält zwei Ausfertigungen.

Nach Artikel 1 und Artikel 3 Absatz 4 i. V. m Artikel 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 25. September 1975 / 9. Oktober 1975 bedarf der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist mit der Genehmigung von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Heddesbach, den 02/05/18

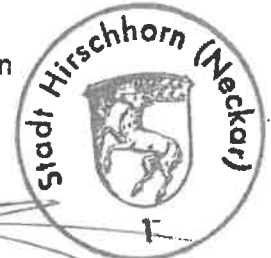
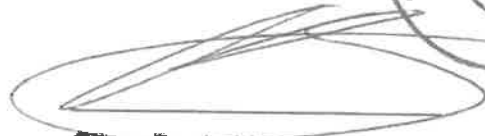
Hirschhorn, den 02.05.18

Für die Gemeinde Heddesbach

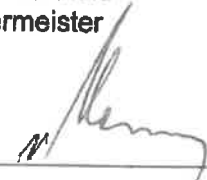
Für die Stadt Hirschhorn



Hermann Roth
Bürgermeister



Oliver Berthold
Bürgermeister



Karlheinz Happes
I. Stadtrat

Öffentliche Bekanntmachung in Hirschhorn am _____

Öffentliche Bekanntmachung in Heddesbach am _____